

Berufsverband Deutscher Internistinnen und Internisten e.V.
Postfach 1566 • 65005 Wiesbaden

Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Per E-Mail an: 423@bmg.bund.de

Präsidium

Berufsverband Deutscher
Internistinnen und Internisten e.V.
Schöne Aussicht 5
65193 Wiesbaden

info@bdi.de
Tel.: 0611. 181 33 - 0
Fax: 0611. 181 33 - 50

www.bdi.de
www.internisten-im-netz.de

Dependance Berlin
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin
Tel.: 030. 30 87 80 - 80
Fax: 030. 30 87 80 - 811

Präsidentin:
Christine Neumann-Grutzeck
Amtsgericht Wiesbaden, VR 1078

Wiesbaden, 11.06.2026

Rückmeldung zum Verordnungsentwurf zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDI vertritt die sozial- und berufspolitischen Interessen der deutschen Internistinnen und Internisten gegenüber Bund, Ländern, Kommunen, Versicherungsträgern und den Organisationen der ärztlichen Selbstverwaltung. Als fachärztlicher Berufsverband mit rund 19.000 Mitgliedern ist für uns die Qualität der ärztlichen Aus- und Weiterbildung von zentraler Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Sicherung einer hochwertigen Patientenversorgung als auch mit Blick auf die Attraktivität des Arztberufs für kommende Generationen.

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung bleibt klärungsbedürftig

Mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen zur Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung des ärztlichen Berufs schließt sich der BDI den bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgetragene Bedenken der Bundesärztekammer an. Nach Auffassung des BDI sind insbesondere die klare Abgrenzung zulässiger Tätigkeiten, die Transparenz gegenüber Patientinnen und Patienten sowie Fragen der berufsrechtlichen Einordnung, der Kammermitgliedschaft, der Anwendbarkeit berufsrechtlicher Regelungen und der Überwachung ärztlicher Berufspflichten klärungsbedürftig.

Gerade in der stationären internistischen Versorgung sind Diagnostik, Therapie, Verlaufskontrolle, Kommunikation und Notfallmanagement eng miteinander verbunden. Eine partielle Berufsausübung darf daher nur dort zugelassen werden, wo Tätigkeiten eindeutig abgrenzbar, für Patientinnen und Patienten transparent erkennbar und organisatorisch klar verantwortet sind.

Darüber hinaus möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

Unabhängig von diesen Bedenken enthält der Verordnungsentwurf aus Sicht des BDI auch Regelungen, die für die ärztliche Ausbildung positiv zu bewerten sind.

>

Steuernummer: 40 224 02 024
Umsatzsteuerbefreit gem.
§ 4 Nr. 22 UstG

apoBank
IBAN:
DE21 3006 0601 0006 2127 27
BIC: DAAEDED

Nassauische Sparkasse
IBAN:
DE38 5105 0015 0100 0202 62
BIC: NASSDE55

§ 3 Absatz 3 ÄApprO neu: Flexibilisierung der Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr

Der BDI begrüßt die vorgesehene Anpassung der Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr. Die Möglichkeit, Fehlzeiten in einem klar geregelten Umfang anzurechnen und zusätzliche krankheitsbedingte Fehlzeiten bei ärztlichem Attest zu berücksichtigen, schafft mehr Verlässlichkeit und klare Rahmenbedingungen für Studierende.

Gerade im Praktischen Jahr befinden sich Studierende in einer besonders anspruchsvollen Phase ihrer Ausbildung. Sie übernehmen zunehmend praktische Aufgaben, stehen in engem Kontakt mit Patientinnen und Patienten und müssen zugleich die Anforderungen der abschließenden Prüfungsphase bewältigen. Eine praxistaugliche Fehlzeitenregelung trägt dazu bei, unverhältnismäßige Härten zu vermeiden, ohne den Ausbildungsanspruch infrage zu stellen.

§ 3 Absatz 4 ÄApprO: Aufhebung der Vergütungsobergrenze im Praktischen Jahr

Der BDI begrüßt auch die vorgesehene Aufhebung der bisherigen Vergütungsobergrenze im Praktischen Jahr. Die Studierenden leisten in dieser Phase einen erheblichen Beitrag zum klinischen Alltag und zur Versorgung. Eine angemessene Vergütung ist dabei nicht allein eine Frage der Anerkennung, sondern auch der sozialen Gerechtigkeit.

Studierende müssen während des Praktischen Jahres ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Starre Obergrenzen werden den realen Lebenshaltungskosten, regionalen Unterschieden und der Bedeutung dieser Ausbildungsphase nicht gerecht. Die vorgesehene Änderung ist daher ein wichtiger Schritt, um die Attraktivität und Fairness des Praktischen Jahres zu verbessern.

Weiterentwicklungsbedarf der ärztlichen Ausbildung bleibt bestehen

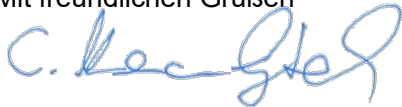
Die aktuell geltende Approbationsordnung ist seit ihrer grundlegenden Neufassung im Jahr 2002 nicht mehr wegweisend weiterentwickelt worden. In der Zwischenzeit hat es erhebliche Änderungen in Medizin, Versorgung, Wissenschaft, Digitalisierung, Arbeitswelt und den Erwartungen junger Ärztinnen und Ärzte gegeben. Rechtliche Vorgaben müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen. Zwischen Ausbildungsordnung und Versorgungsrealität hat sich in den vergangenen Jahren eine zunehmend problematische Diskrepanz aufgetan.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDI, dass der Reformprozess aufgenommen und mit dem vorliegenden Entwurf zumindest punktuell fortgeführt wird. Die vorgesehenen Änderungen setzen an mehreren Stellen richtige Signale für mehr Flexibilität, bessere Studienbedingungen und praxistauglichere Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig ersetzen die nun vorgesehenen Änderungen nicht die notwendige grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte. Der BDI spricht sich daher dafür aus, die Approbationsordnung in der laufenden Legislaturperiode konsequent weiterzuentwickeln. Erforderlich ist ein verlässlicher Reformprozess, der die Qualität der ärztlichen Ausbildung sichert, praktische Kompetenzen stärkt, wissenschaftliche Entwicklungen angemessen abbildet und zugleich die Studierbarkeit verbessert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Rückmeldung und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Neumann-Grutzeck', written in a cursive style.

Christine Neumann-Grutzeck
Präsidentin